



Besondere Vereinbarungen zur Mitversicherung kaufmännischer Tätigkeiten bei gerichtlich oder behördlich bestellten Treuhändern

Ausgabe August 2010 (KAUF)

I. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Soweit der Versicherungsnehmer tätig wird als gerichtlich oder behördlich bestellter Treuhänder

- a) in Insolvenzverfahren (Insolvenz-, Konkurs- oder Masseverwalter, Ausgleichsverwalter, Mitglied des Gläubigerbeirates, Liquidator);
- b) in Nachlassverfahren (Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung);
- c) in Betreuungsverfahren (Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft)

sind im vertragsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Bestellung ein Betrieb fortgeführt wird.

2. Versicherungsschutz im Sinne der Ziffer 1 besteht auch im Falle der Bestellung des Versicherungsnehmers als

- a) Notgeschäftsführer nach § 15a GmbHG, Zwangsvorstand gemäß Aktiengesetz oder Notstiftungsvorstand gemäß Privatstiftungsgesetz (PSG) oder
- b) als Zwangsverwalter.

3. Versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten, soweit der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt ihrer Begründung eine Liquiditätsberechnung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers erstellt hat und dabei fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Masse voraussichtlich nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit ausreichen wird;

- b) aus §§ 80ff. Bundesabgabenordnung (BAO) und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;

- c) die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dies wurde bewusst unterlassen;

- d) wegen Fehl- und Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes.

4. Mitversichert sind Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

5. In Ergänzung zu § 4 AVB-P ist die Anlage von privatem oder Unternehmens- bzw. Betriebsvermögen in Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Ziff. 4 bis 7 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) nicht versichert. Hierzu gehören insbesondere Aktien, Derivate, Options- und Genuss-Scheine sowie Anteile an Investmentgesellschaften.

II. Kumulsperr

Besteht für ein und denselben Verstoß auch über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz, so begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Ersatzleistung - bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme - die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt.